

# **Förderverein der Grundschule Lauben e.V.**

## **Anliegen**

Das Anliegen unseres gemeinnützigen Vereines ist es, die Erziehung unserer Kinder im Zusammenwirken mit der Schule zu fördern und die schulische Gemeinschaft auch über die Schulzeit hinaus zu erhalten. Wir unterstützen z.B. den Besuch kultureller Veranstaltungen, Klassenfahrten und schulische Veranstaltungen. Zusatzwünsche die das Schulleben bereichern (z.B. Gestaltung des Pausenhofes, Gestaltung der Räume, o.a.) können dank ihrer Hilfe über den Förderverein ermöglicht werden. Ihre Spende und Mitgliedsbeiträge kommen in vollem Umfang den Schülerinnen und Schülern zugute.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Lauben e.V.“ in Lauben.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lauben und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Lauben zu fördern. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Niemand darf durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden

- a) alle Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigten, deren Kinder oder Betreute die Grundschule Lauben in Lauben besuchen ( Elternmitglieder).
- b) natürliche oder juristische Personen, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern wollen (fördernde Mitglieder).

### **§ 4 Erwerb und Beendigungen der Mitgliedschaft**

1. a) Elternmitglieder (§ 3a) erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärungen gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft als Elternmitglied geht mit Ausscheiden des die Grundschule Lauben besuchendes Kindes aus der Schule automatisch in eine Mitgliedschaft als förderndes Mitglied über.  
b) Über die Beitrittserklärung fördernder Mitglieder (§3b) entscheidet der Vorstand,
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des jeweils laufenden Schuljahres.
3. Der Vorstand kann Mitglieder nach deren vorheriger Anhörung ausschließen, wenn sie den Aufgaben oder den sich daraus ergebenden Interessen des Vereins erheblich zuwider gehandelt haben.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft und beim Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Spenden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben. Sie sind in der Regel durch Bankeinzug zu entrichten.

### **§ 5 Willensbildung**

1. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen natürlichen Personen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliedsversammlung (§7)
  - b) der Vorstand (§8)
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich, möglichst innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Schuljahres, findet eine Jahreshauptversammlung statt (ordentliche Mitgliedsversammlung). Weitere Mitgliedsversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mehr als ein Drittel der Mitglieder durch Namensunterschriften unter Angabe der Gründe und des Zwecks statt (außerordentliche Mitgliedsversammlung). Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung sind in den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in allen Angelegenheiten, für die nach der Satzung nicht der Vorstand zuständig ist. Sie kann jedoch auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder auch über Angelegenheiten beschließen, die nach der Satzung dem Vorstand obliegen.

Sie beschließt insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes einschließlich seines Vertreters, des Kassiers und des Schriftführers
  - die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - die Höhe des Jahresbeitrages
  - den Aufruf zur Elternspende
  - die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr nach Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts
  - sowie nach Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - die Bestellung von 2 Kassenprüfern
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zustands- und Abänderungsanträge zu bereits eingebrachten Anträgen können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn sie bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurden. Der Wortlaut einer vorgeschlagenen Satzungsänderung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Erreicht bei Wahlen kein anderer Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erlangt haben. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Stimmenenthaltungen werden grundsätzlich nicht gezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung,

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Vorstand

### 1. Der Vorstand besteht

- a) aus dem zu wählenden
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassierer
  - Schriftführer

sowie

- b) aus den „geborenen“ Mitgliedern, somit dem jeweiligen Schulleiter und dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Elternbeirates.

Die geborenen Mitglieder können auch eine Funktion nach Ziff. 1a innehaben. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, ist nur der ausscheidende Teil neu zu wählen.

- 3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Darüber hinaus gehende Aufgaben obliegen ihm, soweit sie nicht anderen Organen oder Mitglieder der Organe vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Entgegennahme der Beitritts- und Austrittserklärungen
- die Vorlage des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes für das Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung
- die Entgegennahme von Anträgen zur Mitgliederversammlung

- 4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt außerdem die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen der Organe.

Ferner führt er die Beschlüsse der Organe aus und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung.

Im Falle einer Verhinderung wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten (im Innenverhältnis).

- 5. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins mit entsprechenden Nachweisen sowie das Inhaltsverzeichnis über die Vereinsvermögen.
- 6. Der Schriftführer fertigt die Versammlungsprotokolle und führt den Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
- 7. Die gewählten 2 Kassenprüfer, nicht dem Vorstand angehörig, prüfen wenigstens 1x im Jahr vor der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Sitzungen des Vorstandes**

1. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds dieses Organs einberufen. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und innerhalb von 2 Wochen mit derselben Tagesordnung erneut anzusetzen, dann besteht Beschlussfähigkeit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

2. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet. Die Ergebnisniederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen.

3. Zu Sitzungen des Vorstandes können auch Personen eingeladen werden, die nicht diesen Organen angehören. Sie haben dort beratende Stimmen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Schule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lauben, den \_\_\_\_\_ .2017

Iris Ertelt-Jüttner

1.Vorsitzende

Udo Rumbucher

2.Vorsitzender